

Satzung

der Deichacht Esens-Harlingerland

Esens, Landkreis Wittmund

vom 1. November 1964 in der Fassung vom
21. März 2005, zuletzt geändert am 11. Dezember 2007

Satzung der Deichacht Esens-Harlingerland in Esens, Landkreis Wittmund

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Deichacht Esens-Harlingerland

Er hat seinen Sitz in Esens, Landkreis Wittmund.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGB I, S. 405/1991). Er ist ein gesetzlich gegründeter Verband gem. § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
(WVG §§ 1, 3, 6)
(NDG § 7)
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst alle im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Die Verbandsgrenzen sind durch Verfügung der Bezirksregierung Aurich vom 12.11.1963 festgesetzt worden (AZ: I/2. WaWi E I/2, Deichgesetz 1085/63).
(NDG § 6)

(5) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel:



(WVG §§ 1, 3, 6)

(NDG § 7)

I. Abschnitt **Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, welches der Verband auf dem Laufenden hält.
(WVG §§ 4, 22)
(NDG § 9)

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen.
(WVG § 2)
(NDG § 7)

§ 4

Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Nieders. Deichgesetzes (NDG) in der Fassung vom 16.07.1974 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/74, S. 387), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Nieders. Deichgesetzes vom 15.10.1993 (Nieders. Ges. u. Verordn. blatt Nr. 29/93, S. 443) insbesondere
- a) den Hauptdeich an der ostfriesischen Küste 110 m ostwärts des Schöpfwerkes Harlesiel bis 4,3 km westlich des Dornumersiel Tiefs, in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (NDG § 5),
 - b) die zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und Deichsicherungswege zu unterhalten, soweit der Verband zuständig ist,
 - c) von anderer Seite hergestellte Deiche als Hauptdeiche zu übernehmen (NDG § 11),
 - d) den Hauptdeich auf einer neuen Deichlinie anzulegen (NDG § 13),
 - e) das Deichvorland zu erhalten (NDG § 21),
 - f) Maßnahmen zur Deichverteidigung zu treffen (NDG § 27),
 - g) Notdeiche anzulegen und zu erhalten (NDG § 28),
 - h) die II. Deichlinie zu erhalten (NDG § 29),
 - i) Schutzwerke im Deichvorland, Watt und Poldern zu erhalten, soweit der Verband zuständig ist.

§ 5

Deichbuch

Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch. Der Inhalt des Deichbuches bestimmt sich nach NDG § 19 Abs. 2. (WVG § 5)

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der örtlichen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
(WVG §§ 33, 34, 35)

§ 7

Zweck und Gegenstand der Enteignung

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden. Es gelten die Bestimmungen des Nds. Enteignungsgesetzes (NEG) v. 12.11.73 (Nds.GVBI Nr.44/73, S. 441).
- (2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazu gehörende Deichvorland erstrecken; grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücken und dem Eigentum an Grundstücken gleich. Grundstücksteile gelten als Grundstücke.
- (3) Durch Enteignung können
 1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
 2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
 3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken oder
 4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 3 bezeichneten Art gewähren.
(WVG § 40)

§ 8

Nutzung des Deiches

Die Deiche dürfen nur als Weide und Mähweide genutzt werden. Zur Beweidung sind nur Schafe oder Jungrinder bis zu einem Gewicht von 225 kg zugelassen. Nutzungen, die dem Deiche schaden, sind verboten. Der Verband bestimmt den Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes von Weidevieh.

(NDG § 14)

§ 9

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden an einem Deich oder an einem Deichverteidigungsweg des Verbandes liegenden Weidegrundstücke sind verpflichtet, diese Grünländereien entlang des Deiches oder des Deichverteidigungsweges einzuzäunen. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen.
- (2) An den Deichen des Verbandes dürfen Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen erst auf einer Entfernung von 50 m von der landseitigen Böschungsoberkante des binnenseitigen Deichringgrabens errichtet werden, Hecken, Büsche und Bäume erst auf eine Entfernung von 20 m gepflanzt werden. Über Ausnahmegenehmigungen hierüber und sonstige bauliche Anlagen in und an den Deichen entscheidet die nach dem Nds. Deichgesetz (§§ 14, 15, 16) zuständige Deichbehörde nach Anhörung der Deichacht.

(NDG §§ 14,15,16)

§ 10

Deichschau, Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes gem. § 18 NDG werden durch die Untere Deichbehörde geschaut. Die Untere Deichbehörde lädt die Deichacht sowie zuständige Fachbehörden. Weitere Behörden können bei Bedarf geladen werden.

- (2) Die II. Deichlinie und sonstige Verbandsanlagen werden durch den Verband einmal jährlich geschaut (Verbandsschau). Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Untere Deichbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Deichverband zuständig ist.
(NDG § 18, WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt **Verfassung**

§ 11 **Organe**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.
(WVG § 46)

§ 12 **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 15 bezirksweise zu wählenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der erst im Falle einer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes tätig wird. Für jeden Wahlbezirk ist neben dem Stellvertreter zusätzlich für jedes Mitglied ein Ersatzausschussmitglied zu wählen, das im Bedarfsfall dem ausgeschiedenen ordentlichen Ausschussmitglied nachrückt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter und die jeweiligen Ersatzausschussmitglieder in getrennten Wahlgängen. Wählbar zum Ausschussmitglied ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. In jedem der in Abs. 3 genannten Wahlbezirke sind die jeweiligen Ausschussmitglieder, sowie

die gleiche Anzahl der Stellvertreter und Ersatzausschussmitglieder zu wählen.
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Die Wahlbezirke und die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder sind, wie folgt, festgelegt:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Zahl der Ausschussmitglieder |
|-----------------|--|-------------------------------------|
| 1. | Nesse *) Dornumersiel Dornumergrode Westeraccumersiel Damsum Westeraccum Dornum Schwittersum Westerbur | 2 |
| 2. | Ostbense Bensersiel Sterbur Esens | 2 |
| 3. | Carolinensiel Berdum Funnix | 1 |
| 4. | Buttforde Burhafe Blersum | 1 |
| 5. | Moorweg *) Blomberg *) Neuschoo *) Dunum Brill *) | 1 |
| 6. | Schweindorf Westochtersum Ostochtersum *) Utarp Westerholt *) Nenndorf *) Arle *) Menstede-Coldinne *) | 1 |
| 7. | Ardorf *) Willen *) Uttel Wittmund | 3 |
| 8. | Asel Eggelingen Hovel *) | |

| | | |
|-----|--|---|
| | Leerhafe *) | 1 |
| 9. | Holtgast Fulkum Roggenstede Utgast | 1 |
| 10. | Thunum Osteraccum Stedesdorf Mamburg | 1 |
| 11. | Seriem Neuharlingersiel Werdum Altharlingersiel | 1 |

*) soweit deichpflichtig

(4) Der Verband lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 40 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden.

(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband leistet, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten, dabei jedoch niemals mehr als 25 % der Wahlbezirksfläche. Von den Vertretern kann durch den Vorstandsvorsteher schriftliche Vollmacht verlangt werden.

(6) Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen im Wahlbezirk beteiligt sind. Ist eine Wählerliste aufgestellt, so sind die darin verzeichneten beitragspflichtigen Flächen maßgebend. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.

(7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(8) Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(9) Nach Eröffnung der Wahlhandlung wird zunächst die Wahlberechtigung durch den Wahlleiter festgestellt. Alsdann werden aus der Mitte der Wahlberechtigten Wahl-

vorschläge gemacht. Sobald keine weiteren Vorschläge eingehen, erklärt der Wahlleiter die Vorschläge für festgestellt und führt die Wahlhandlung durch.

- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich zu wählen.
- (11) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (12) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
 - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - d) die gefassten Beschlüsse,
 - e) das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Wahlleiter, einem Sitzungsteilnehmer und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sowie die Ersatzausschussmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Das Amt der Ausschussmitglieder endet jeweils zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endet zum 31. Dezember 2017. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl in den Vorstand oder aus anderen Gründen aus, so tritt für den Rest der Amtszeit das für den Betroffenen gewählte Ersatzausschussmitglied ein. Ist kein Ersatzausschussmitglied mehr vorhanden, hat in dem betreffenden Wahlbezirk Neuwahl zu erfolgen.

Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 14

Aufgaben des Ausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch Rechtsvorschriften und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich der zu erhebenden Beiträge sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Wahl von verbandsinternen Rechnungsprüfern.
 12. Der Ausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(WVG §§ 47, 49)

§ 15

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde. Fachbehörden können bei Bedarf geladen werden. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen verhindert, so benachrichtigt es seinen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung. Er und andere eventuell anwesende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 16

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Form und Inhalt der Niederschrift erfolgt gem. § 12 Abs. 12. (WVG § 48)

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Vorstandsvorsitzenden, einen Stellvertreter und 5 weitere ordentliche Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsteher. Im Falle der Abwesenheit des Vorstehers und dessen Stellvertreters tritt an deren Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung "Oberdeichrichter", sein Stellvertreter "Deichrichter".

(WVG § 52)

§ 18

Bildung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für die sich aus § 20 ergebende Amtszeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet hat.
Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sollen ihren Wohnsitz möglichst in Deichnähe haben.
- (3) Die Wahl leitet das älteste Ausschussmitglied, das hierzu bereit ist. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, ist schriftliche Wahl durchzuführen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichti-

ge Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 - die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
 - die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
 - Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes

- (2) Der Vorstand kann sich im Einzelfall Beschlüsse über Angelegenheiten aus den Zuständigkeitsbereichen des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers vorbehalten.

- (3) Der Vorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die vom Ausschuss festgesetzten allgemeinen Grundsätze und den Haushaltsplan gebunden.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
(WVG § 54)

§ 20

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes endet alle 5 Jahre zum 31. Dezember, die derzeit laufende Amtszeit endete am 31. Dezember 2017.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Der Vorstand und der Ausschuss können Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Sie werden beratend tätig.
(WVG § 53)

§ 21

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in den Verbandsorganen. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes,
 - er ist anordnungsbefugt,
 - er ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
 - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
 - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher durch seinen Stellvertreter (Deichrichter) und den hauptamtlichen Geschäftsführer vertreten.

§ 22

Haftung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich,

dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

- (2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch wird vom Verband geltend gemacht und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(WVG § 54)

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis. Für seinen Tätigkeitsbereich vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
(WVG § 55)

§ 24

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher bzw. der Geschäftsstelle mit. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Fachbehörden können geladen werden.
(WVG § 56)

§ 25

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Form und Inhalt bestimmen sich nach § 12 Abs. 12.
(WVG § 56)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs-/Tagegeld und Reisekosten. Eine Pauschalierung ist zulässig.

- (3) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenentschädigung. Die Aufwandsentschädigung kann monatlich gezahlt und pauschaliert werden.
(WVG § 52)

III. Abschnitt **Haushalt und Beiträge**

§ 27 **Haushaltsführung, Haushaltsplan**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Ausschuss setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Haushaltsplan hat einen ordentlichen Teil und bei Bedarf einen außerordentlichen Teil. Der Vorstand hat den Haushaltsplan und die Nachtragspläne aufzustellen, den Haushaltsplan nach Möglichkeit so rechtzeitig, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für ein Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der sparsamen Verwendung der Ausgabemittel zu beachten. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 die §§ 107 und 108 sowie § 109 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3, Satz 2 - letzter Halbsatz - der Landeshaushaltsordnung nicht für Wasser- und Bodenverbände.
(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand informiert den Verbandsausschuss unverzüglich über die notwendigen Ausgaben. Der Vorstand bereitet soweit notwendig, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vor und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
(WVG § 65)

§ 29

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband erstrebt keine Gewinne.
(WVG § 65)

§ 30

Prüfen des Haushalts

Der Vorstand hat die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan aufzustellen und sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen.
(WVG § 65, Nds. AGWVG § 2)

§ 31

Rechnungslegung

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die Jahresrechnung des Vorjahres zwei vom Ausschuss gewählten Prüfern vorzulegen.

- (2) Die beauftragten Prüfer haben vornehmlich zu prüfen:
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung.
(WVG § 65)

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49).

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Der Verband erhebt Mindestbeiträge. Bebaute oder befestigte Grundstücke können, weil ihr durch den Deich geschützter Wert gegenüber unbebauten Grundstücken höher ist, mit Erschwernissen belastet werden.
(WVG §§ 28, 29)
- (4) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Deichunterhaltung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfielen, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten festgesetzt. Über die Veranlagung entscheidet jährlich der Ausschuss.
- (3) Die Beitragslast für die Erschwerung durch bebaute und befestigte Grundstücke kann mit dem Mehrfachen des Hektarsatzes belastet werden. Über die Höhe der Mehrbelastung entscheidet der Vorstand jährlich mit Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Hauptdeiche, Gewässer I. und II. Ordnung sind beitragsfrei.
- (5) Soweit sich die Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Deich sie erschwert, oder soweit aus anderen Gründen Erschwernisse der Unterhaltung oder ein Ausbau notwendig werden, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage Mehrkosten zu ersetzen. Der Verband kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.
(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der Stand der Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch am Anfang des Rechnungsjahres (1. Januar).

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht oder Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmungen nach Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen sowie etwaige Mahn- und Beitreibungskosten. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 1,00 Euro.
(§ 240 AO)
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Eine erhobene Klage befreit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung, da es sich bei dem Beitrag um die Anforderung öffentlicher Abgaben handelt.

§ 38

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
(WVG § 68)
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982.
(WVG § 68)

IV. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 39

Geschäftsführer, Techniker

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der mit der laufenden Geschäftsführung der Verwaltung beauftragt und gleichzeitig als Kassenverwalter tätig ist. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über den Abschluss von Verträgen bis zur Höhe von 50.000,-- €.
- (2) Der Vorstand kann einen Techniker einstellen.

§ 40

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes, sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird der Abdruck in den Tageszeitungen ("Anzeiger für Harlingerland", "Ostfriesischer Kurier" und "Ostfriesenzeitung").
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.

§ 41

Änderung der Satzung

- (1) Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung werden vom Ausschuss nach § 16 der Satzung gefasst.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
(WVG §§ 58, 59)

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 42

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittmund in Wittmund.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zu unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 260.000,-- Euro,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstands- bzw. Ausschussmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1.11.1964, zuletzt mit der in Kraft getretenen Änderung vom 7.2.1980, außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Deichacht Esens-Harlingerland

Esens, den 19. März 1996

gez. Hans-Hermann Janssen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Deichacht E-sens-Harlingerland genehmige und veröffentliche ich hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes.

Wittmund, den 25. April 1996

gez. Schultz
Oberkreisdirektor